Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

berausgegeben

bon Escher und Uftert

Mitgliedern ber gefeigebenben Rathe ber helvetischen Republit.

Band III.

No. LVII.

Luzern, 28. April 1799. (9. Floreal VII.)

Gefeggebung.

Groffer Rath, 20. April. Bice: Prafident: Desloes.

Pellegrini giebt Rachricht von Mailand, wels cher gufolge Die frantische Armee langft ber Ubba eine Diefem Burger ein gutes Zeugnif, und wunscht Bers febr portheithafte Stellung hat, in ber fie auf Bers farfung wartet, um neuerbings vorzudringen. Rach starkung wartet, um neuerdings vorzudringen. Nach leter fobert einfache Verweisung ans Direktorium. einer andern Rachricht soll die öftreichische Armee in Dieser Antrag wird angenommen. Stalien wirklich schon im Rutzug fich befinden, und bie Dilliz vom Canton Lauis ausgezogen fenn, um Die Franken zu unterftüten.

Lacofte macht einen Untrag, in welchem er bes gehrt, bag ben Pfarrern unterfagt werde, ju aboos fatifiren. Der Antrag wird fir 6 Tage auf ben

Cangleitisch gelegt.

Die Gemeinde Lucens, im Diftrift Milben, macht einige Bemerfungen wiber die freiwillige Rriegs, Keuer, bei der nur die Patrioten gedruft werden.

jern, sodert eine hinterlage von 600 Gulden zurüt, bie er als ein ehemaliger Unterthan, der fludiet hat, rechtigt ist, von seinen Kindern alle Ausopferungen binterlegen mußte. Und der unterstätt diesen Antrag. Ju sodern, es dieses Recht besonders in dem Hall Gerre tan solgt. Germann wimscht über diesen habe, wenn est, gedrängt durch brückende Umstände, Gegenstand eine Commission, weil diese Uebung in aller Anhanglichkeit und aller Bollfrast seiner Bürzunterstützt Germanns Antrag. Und der vereinigt sich unterstüt Germanns Antrag. Whoder vereinigt sich In Erwägung endlich, daß nur ein feiler Eigensmit Germann, welchem auch Verighe beistimmt. Dies nuz ober eine feige Kleinmuthigfeit diejenigen, welche ser Antrag wird angenommen, und in die Commissionen burch die Wahl ihrer Mitburger Stellen in der Mus

Stiger fodert Berweisung an die Commtssion. Eusster sollte Germann glaubt, da es dieser Gemeinz de nur um einstweilige Benugung ihrer Gemeindgüter du thun sey, so konute man ihr entsprechen. Ses cretan will es auch gerne zugeben, daß die Gemeinz giter einstweilen benuzt werden; aber an eine Their lung konne jezt um so viel weniger gedacht werden, da so viele Burger an den Grenzen sind; er wünscht wurde, ist verurtheilt, eine Strase von 100 Schweiz eine Commission über die Benußung der liegenden len, von welcher er gewählt wurde; er wird überz

Gemeinguter. Diefer lette Untrag wird angenome men , und in die Commiffion geordnet: Schlumpf,

Bourgeois, Stiger, Tabin und Thorin. Friedrich Sabi, Bieharzt in Rilchberg, im Canton Bern, winnscht wieder, wie unter der alten Regierung, angeffellt ju werben. Afermann giebt weifung an bas Direttorium mit Anempfehlung. Bils

Secretan, im Ramen einer Commiffion, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit

erflart wird :

An ben Genat.

Auf die Bothschaft bes Wollsiehungedirektoriums bom 15. April,

In Erwägung , daß die Conflitution in Uebereins fimmung mit dem burgerlichen Bertrage fagt: " daß

fion geordnet : Byber, Cuftor und Panch aud. migipulitat oder bei ber Gemeindefammer erhalten has Die Gemeinde Balgach, im untern Rheinshal, ben, bewegen konnen, der Ehre und dem fuffen Bes bittet um baldige Entscheidung fiber die Gemeinguter. wußefenn zu entsagen, ihren Brubern niglich zu fenn;

bieff für To Jahre unfähig erklart, irgend eine andregan. Stelle in dem Umfang der Republit gu befleiden.

gewahlt wurde, nicht, entweder durch eine Erklarung me aufgefordert merden, porgestellt. vor der Berfammlung felbft, oder durch eine, in Seit bon & Lagen geschehene Unzeige an den Prafident befonders in den gahlreichern Gemeinden, eine anges der Munizipalitat, ausgeschlagen bat, kann seine strengte und vielfache Thatigfeit, und segen die Beams Stelle nicht mehr niederlegen, wenn er fich auch ten nicht felten in unangenehme, wohl auch felbft

fion der Strafe unterziehen wollte.

fatt hatte, foll auf den Liften der in der Gemeinds | derungen angemeffen mare, und diefer Abhaltunges persammlung gegebenen Stimmung nachgesehen wers Grund ift in ben einberichteten Fallen nur allgu bes den; wenn diefe Liften noch vollstandig vorhanden mertbar. Je mehr fich aber diefelten vervielfaltigen, find, und man mit Gewigheit daraus erfeben fann, befto gegrundeter ift die Beforgnig, daß die Amtse welcher Burger nach den gewahlten Munizipalbeam, Berwalfung felbst darunter leiden, und zulezt unfasten voer Gemeindsverwaltern die meisten Stimmen higen handen anvertraut werden burfte, wenn es vereinigte, fo ift in diesem Fall dieser Burger Munitiv den Sabigern gestattet wird, fich derselben zu entzie nalbeamteter oder Gemeindeverwalter, und er ift uns ben. Dieg fann um foviel eher eine Folge der haus ter den obbestimmten Strafen gehalten, die Stelle figen Weigerungen fenn, da das Gefez durch feine anzunehmen.

5) Wenn die Listen der gefallenen Stimmen nicht felbst die kleinsten Gemeinden, jur Bildung eigener mehr vorhanden find, oder wenn solche unvollständig Munizipalitaten berechtigt, und in diesen die Wahl oder zweideutig waren, fo wird fich die Gemeindvers der Beamten, theils wegen der geringen Bevolferung, fammlung in Zeit von 14 Sagen verfammein, um theils wegen den verbotenen Verwandtschaftsgraden, in der, durch das Gefes bestimmten Form zu einer ohneh'n auf wenige eingeschrantt bleibt.

neuen Wahl zu schreiten.

fetes werden gegen diejenigen nicht vollzogen, wel ten, als nur in dem Fall, wenn fe bei ihrer Weir rium einladet. Diefelbe wird benn entscheiden : gerung beharren wurden; wenn fie aber babei behar; ren, nachdem ihnen das Gefeg befannt gemacht murde, allein freiwillig fenn fann, ober ob diefelben als bur; fo find fie den Strafen unterworfen, welche daffelbe gerliche gaffen anguseben find, benen fich fein Mit feftfest.

Die Bothschaft des Direftoriums war folgende : felben entziehen fann ?

Das Vollziehungsdirektorium der helbetischen einen und untheilbaren Republit, an die geseigebenden Rathe.

Barger Gefegeber!

nicht vorausgesehen, der nun taglich eintritt, und eine gesegliche Ausnahme von diefer Zwangspflicht über ben von allen Geiten eine Entscheidung verlangt fatt baben foll ? wird. In manchen Gemeinden weigern fich die neu gemablten Munizipalbeamten, die ihnen aufgetrage: Direftorium jugleich ben Bunfch, baf Ihr ben Ab; nen Stellen augunehmen, und weil ihre Erflarung fchnitt des Gefeges, welcher die Munizipal Derriche gegen die Generalversammlung fruchtles blieb, fo tungen enthalt, durch eine Erflarung über die für fuchen fie nun bei obern Beborden um Entlaffung verschiedene derfelben gu beziehenden Gebibren vers

Vergebens hat das Bollziehungs , Direktorium durch seine Proklamation über die Erwählung der 2) Das Urtheil wird von bem Cantonsgericht, Munizipalitäten folchen Weigerungen vorzubeugen gez auf die Schliffe des öffentlichen Unflagers bin, aus wanscht; vergebens hat es benjenigen, Die das Bus trauen ihrer Mitburger ju diefen Memtern beruft, 3) Derjenige, welcher die Stelle eines Munigiolvie bringenden Beweggrunde, wodurch fie in dem palbeamten ober eines Gemeindverwalters, woju er gegenwartigen Augenblicke gu einer willigen Annahs

Unftreitig erheifchen die Munizipalberrichtungen , gefahrvolle Verhaltniffe. Dabei wird ihnen gewohn 4) Im Fall eine folche Riederlegung einer Stelle lich feine Entschadigung jugeftanden, die folchen for

Unbestimmtheit über den Umfang der Munizipalbezirke,

Mus welchem Gefichtspunkte aber auch die Bers 6) Die Strafbestimmungen des gegenwartigen Ger pflichtung zu Munizipalftellen beurtheilt werden mag, fo ift auf jeden Fall eine allgemeine und gleichformige che vor Befanntmachung bes Gefetes Munizipal Regel vonnothen, zu deren ungefaumter Bestimmung oder Gemeindsverwaltungs: Stellen ausgeschlagen hatt ench, Burger Gefeggeber, bas Bollziehungsbiretto:

> 1) Db die Annahme von Munizipalstellen nur glied der Gemeinde gegen den erklarten Willen der:

> 2) Im Falle der erftern Entscheidung, von web cher Behorde die Entlaffungen gegeben, und ob die Stellen der Entlaffenen vermittelft einer wiederholten Bufammentunft der Gemeindeversammlung erfest wers

den sollen?

3) Im Falle ber andern Entscheidung aber, wie lange ein nicht freiwillig übernommenes Munizipals Das Gefez bom 15. Hornung hat einen Fall Umt befleibet werden, und unter welchen Umftanden

Mit diefer Einladung verbindet das Bollziehungs:

vollständigen, und fowohl die Salle, in denen der: ten 60 jahrigen Burger von bem Gefes ausnehmen.

Republifanischer Grug.

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, Geldftrafe. & a n.

Im Ramen bes Direfforiums, ber Gen. Get. Mouffon.

welche gegenwartig eine Beamtung die ihnen bas Bur gung fatt haben , und feine Strafe auf diefe Muss trauen des Bolfs auftrug, ausschlagen, dieses wirt, Schlagung gelegt werden : er fodert alfo Ritweisung lich aus Gelbstsucht und aus Mangel an Interesse an die Commission. für die Republit thun, und für diefe mochte allenfalls das Gutachten in dem gegenwärtigen Zeitpunkt anz zu einem einträglichen Handel dienen, indem sie sich passend sein, in diesem Fall sind nicht alle durch Erwählung derjenigen Buczer tie die Stellen Bürger welche keine Beamtung annehmen wollen; wahrscheinlich nicht annehmen, ein Vermögen verz viele von ihnen müssen ihre ganze Zeit dem Unterhalt schaffen konnte. Er simmt der Rüssweisung an die ihrer Haushaltungen wiedmen, denn ehe man guter Commission bei. Villeter folgt besonders, weil Beamter sehn kann, muß man guter Bürger und also die armen Bürger meist die besten Patrioten sind, auch guter Haushalt merken, weder Gielden mir und also wann sie gewählt werden, weder Gielden sien auch guter hausvater fenn; warum also foilten wir und also wann fie gewählt werden, weder Geldbugen diese strasen, da sie pslichtmäsig handeln? Andre bezahlen, noch solche Aemter annehmen können: zudem Bürger, die Beamtungen ausschlagen, sühlen sich will er die Republik nicht durch gezwungne Beamten keine Fähigkeiten sür dieselben, und ist es in diesem besorgen lassen. Leg ler würde das Gutachten zu Fall nicht patriotischer gehandelt, die Beamtung abzulehnen, statt dem Staat durch Unfahigkeit auch mit so aber will er die Hanshaltungen der armen Bürger dem besten Willen verbunden, zu schaden? Das Gutz nicht zu Erunde richten, und noch weniger der Inzachten ist also durchaus unnannehmlich und einseitig. Will man nur denjenigen strasen, der noch sein Juzzusiehen: er stimmt also sur küsweisung an die diesenigen Bürger, welche gegenwartig ein Umt ausz Schlagen, wahrend 5 sahren nicht wahlbar senn sollen.

aus Habsucht nicht annehmen wollen, so muß man Burden die Gegner dieses Aerschlags auf das gezstie auch durch diese Habsuchtzu strafen suchen; zudem genwartige Bedürsuiß Russicht nehmen, so würden war dieses Gesez school im Leman unter der alten Regierung mit vielem Erfolg in der Ausübung, daher stimmt er dem Gutachten bei, und wünscht einzig die singen Zeiten würde stellich dieses Gesez sacherlich Einstellung des Bürgerrechts etwas abzusinzen. Pez sig he stimmt Eschern ganz bei. Erlacher stimmt staft aus Gutachten, und wundert sich, warum man terlandes sehen, sollie dieses Gesez dacherlich stimmer mit solchen Moderationsmeinungen erscheint, kreige aus Verweigerung der Verkeidigung des Vazum bahrend dem man jezt nur krästige Mittel anwenden be zu weit sühren in diesem Ausnahmen machen, würzwährend dem der der Tode gestraft, warum sollte daburch die sierige Strafe gerade zum Vortheil derz dann der, der eine Beamtung nicht annehmen will, jenigen Bürger, die nichts sür die Republik thun nicht gestraft werden durch annehmen will, jenigen Bürger, die nichts sür die Republik thun nicht gestraft werden durch er diesen zum Mortheil derz durchstweisten, und nuch gestraft werden diersen gemahlt werden, und wahre die Aeichen zwesinäsig sindet, und auch sur Meichen werden durch das Gesez detrossen, und wahre die Arischen zwesinäsig sindet, und auch sur siechen werden durch das Gesez detrossen, und wahre die Arischen zwesinäsig sindet, und auch sur Seichen werden durch das Gesez detrossen, oder Die Armen Rufficht genommen, oder Ausnahmen ber fcheinlich werden wenig Arme gewählt werden, oder fimmt werden follen.

diam and indeeded dimination date

gleichen gefodert werden konnen, als auch die Taxe Suter denkt, durch diefen 5 wurde der Arme zu und Bestimmung berfelben festjegen moget. viel, und der Reiche fo viel als gar nicht gestraft: er will auch den Mangel an Patriotismus nicht mit Geld ftrafen, und fodert daher Durchstreichung der

Anderwerth denft, man follte guerft entscheis den, ob die Burger überhaupt die Stellen, ju des nen fie gewählt werden, annehmen muffen, ober nicht : er glaubt , die Burger follten hierzu verpflich: SI. Efcher ift zwar überzeugt, daß viele Burger tet werben, aber eben beswegen auch feine Ausschlas

Enftor bentt, Diefer & tonnte einer Gemeinde

schlagen, wahrend 5 Jahren nicht wahlbar seyn sollen. Secretan sagt: je wichtiger die Munizipalbez Hourgeois benkt, wann man die Republit amtung in dem gegenwärtigen Angenblit ist, haben wolle, so musse man auch die Beamtungen je wichtiger ist es, der Selbstsucht Einschrankung zu besetzen wollen; da nun viele Beamten ihre Stellen thun, um die Republik gehörig besorgen zu lassen. aus Habsucht nicht annehmen wollen, so muß man Würden die Gegner dieses Verschlags auf das gez de werden dann die Stelle diefer Bufe wegen and Gennog ftimmt Schlumpf bei, und will bie al nehmen - benn fein Sausvater wird ber geringen

Befchafte wegen, die diefe Beamtung mit fich bringt, | 3immermann glaubt, Die individuelle Fren; fen begunftigt werden: es ift alfo fein Mittelweg, wagungsgrunde einseitig, und fodert alfo Abanderung entweder muffen wir Mittel anwenden, die Republik derselben; eben so muffen durchaus Ausnahmen in in diesen ausgersten und ausgedehntesten Zweigen zu diesem Gesez statt sinden, denn die öffentlichen Besorganisteren, oder aber dieselbe der Unordnung, und amten z. B. werden diese Beamtung doch nicht anch damit unfern Feinden Preis geben : Wahlet!

denn saben wir nicht schon bei den ersten Wahlen, fest wurde; er glaubt, feines von beiden, bag viele Burger die Stellen wegen ihrer Unentbehr; also für Aufweisung an die Commission. lichkeit bei ihren eignen Geschaften ausschlugen, was Ziehl hinausgehen, und fagen, daß da jeder Burger schlags haben wolle. — Die Rufweisung an die Come Gefahr um fo vielmehr Pflicht ift , beffen Dienft fich gu Den Armen , und alfo wurden wir gegen Diefen un: Entscheid über alle gefchehnen Antrage. gerecht fenn; baber follen wir den Urmen, der feine scheinlich, daß Arme gewahlt werden, weil die Reis me; er fodert also Tagesordnung über Secretans chen bis jezt geherrscht haben: er fodert also Auss Autrag. Man geht zur Tagesordnung. nahme für die Armen , und will den Maafftab der Armuth in den Auflagen fuchen.

Rellstab fühlt, daß dieses Geses nicht für Republifaner gemacht worden ift, aber es soll auch die wahren Republikaner nicht treffen , sondern nur die felbstfuchtigen Burger; er will baher die Erwagungss grunde und ben 5 felbst aus benen von Secretan ans geführten Grunden annehmen, dem wir follen Bustrauen in unfre Mitburger haben, und werfichert fenn, daß sie Riemanden muhlen werden, der das durch zu Grunde gienge.

Smar glaubt, überhaupt fonne fein Burger gu einem Unit gezwungen werden, denn oft kann fich einer unfahig fuhlen , und alfo and nicht berpflichtet werden, eine folche Berantwortlichkeit auf fich zu nehmen : findet man aber bie Gache gu bringend in dem gegenwartigen Zeitpunkt, so bestimme man doch Einschrantungen, in Rufsicht der Dauer und in Rukficht ber Perfon des Beamteten.

feine Saushaltung vernachlagigen mußen ; felbft der beit fen der erfte 3met Der Republit, und alfo bitrfe Taglohner nicht. Un die Commiffion zurukweisen, diese nicht auf einmal durch einen folchen Grundsag dient zu nichts, wann nicht andere Strafen vorges wie Anderwerth aufstellt, zerftort werden, und hochs fchlagen werden — denn thun wir nichts, fo wird ftens fonne ein Zeitpunft von Gefahr eine augenblitz Die Republik nicht organisiert, also Anarchie entster liche Einschrankung jener allgemeinen Freiheit bewirs hen, und die Feinde der Republik in ihren Entwurften und rechtfertigen. Er findet wie Carrard die Ers noch annehmen muffen. Die Gelbbuffen fann er feis Carrard fühlt auch, daß die Organisation der neswegs billigen, so wenig als Secretans Einwens Mennizipalitäten für die Republik höchst dringend und dung dagegen, dann er will lieber keine Munizipals wichtig ist, aber dieser Dringlichkeit wegen laßt uns beamten, als schlechte Beamten haben, und findet doch auch nicht, und selbst übereilen, und vielleicht seltsam, daß Secretan behaupte, diese Beamtung gar eine Ungerechtigkeit begehen. Besonders gefallt sen unbedeutend, und doch wurde die Republik so ihm der legtere Erwagunsgrund des Gutachtens nicht, gleich ju Grunde geben, wenn fie nicht eheftens bes fest wurde; er glaubt, feines von beiden, und ffimmt

Gecretan wiederfest fich der Rufweifung an rum follte bann gegenwartig diefer gleiche Sall nicht die Commission, weil sich die Berfammlung erft ers twieder fatt haben konnen ? lieber will er über das tlaren muffe, was fie denn eigentlich ftatt diefes Bors

so vielmehr Pflicht ift, deffen Dienst fich zu Secretan ertlart, daß die Commission nicht In Rufficht des S selbst ift die Geldbuge arbeiten fonne, bis die Versammlung bestimmt über boch gewiß für den Reichen weniger bedeutend als für alle Die gemachten Borschlage abspreche, er fodert alfo

Escher benft, Gecretan werde nicht einzig bie haushaltung beforgen muß, bon dem Gefes aus, Commission ausmachen, und da wann die Bersamms nehmen; denn der Burger ift fich seiner haushaltung lung jest schon entscheiden wollte, fie feiner Coms Vorzugsweise vor ber Munizipalitat schuldig, und mission mehr bedurfte, so habe die Commission Pflicht Diese Beamtung ift nicht fo unbedeutend, wie man nach ihrer leberzeugung zu arbeiten, wie jede andere glauben machen will ; auch ift es feineswegs unwahr, Commiffion, beren Antrag man nicht fogleich anneh.

> Das Direftorium fodert für den Minister der Ges rechtigkeitspflege 10,000 Franken. Escher fodert Berweifung an eine Commiffion, weil der Gegenffand nicht febr dringend zu fenn scheint, da die Bothschaft vom I. April Datiet ift. Kildmann folgt. Mars cacci glaubt, Efchers angeführter Grund fen Bes weis, daß die Bothschaft, welche durch sich felbit schon verspätet wurde, angenommen werden muffe. Efcher vereinigt fich mit diefem Antrag, welchet angenommen wird.

> Die Versammlung bildet fich in geheime Sigung. Rach Wiedereröffnung der Sigung wird folgende Bothschaft verlesen:

> Das Vollziehungs . Direktorium der helves tischen einen und untheilbaren Republit, an die gefeggebenden Rathe.

Burger Gefeggeber! Das Bollgiehungebirefterium begehrt bon End

nen, die bereits in Aftivitat find.

Ohne Die helvetische Legion und die Garnison in Lugern mitzurechnen, belauft sich die Anzahl dieser Truppen auf 18 - 19000 Mann, welche groffentheils daher ein, denfelben in ungefaumte Berathung ju fcon an den Grenzen fteben oder im Marich dabin nehmen. begriffen find. Ein Theil derfelben wird noch ges braucht, um im Innern der Republik die Insurgens ten ju bezwingen.

Republifanifcher Grug.

Der Prafident des vollziehenden Direftorlums, 25 a 17.

Im Ramen bes Direftoriums, ber Gen. Gefr. mouffon.

Diesem Begebren wird mit Dringlichfeitserflas gung entiprochen.

Das Direttorium überfendet folgende Bothfchaft: Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republit, an die geseigebenden Rathe.

Burger Gefeggeber!

Das Gefes vom 17. Wintermonat 1798 hat Die Fabrifation des Schiefpulvers zum ausschließlichen rium für das Ministerium des öffentlichen Unterrichts Borrechte des Staates erklart, dabei aber unterlas 6000 Fr. bewilligt, wird verlesen und angenommen: fen, fur die Mittel gur Berbeischaffung von beffen unentbehrlichsten Materialien zu forgen. Indessen findet die Verfertigung bes Salpeters von Seite der Eigenthumer, von beren Liegenschaften berfelbe bers gezogen werden fann, in mehrern Gemeinden Sins derniffe, auf deren Folgen das Bollziehungsdirekto: werden darf, sobald es die erwiesenen Bedürsnisse des sion, ungeachtet sie das leztemal des Gesches halben gemeinen Wesens unumgänglich erfodern, so bleibt in ihrer Meinung getheilt ware, dismals nicht ans bingegen die Bestimmung der Falle, in denen diese ders als zusolge dem Reglement beider Rathe, § 183 Einschränkung statt finden kann, so wie der dabei und 184. einstimmig die Verwersung anrathen. u beobachtenden Formen nur allein dem Gesetze über: lassen. Ohne Zweisel wird dasselbe, besonders bei der gegenwärtigen Lage unsers Vaterlandes, die Grundeigenkhumer verpflichten, zur Herbeischassung der salpeterhaltigen Erde, die zum Behusse der Pul; daß alle Mitglieder der obersten Gewalten im Falt verfabritation aufgesucht wird, alle nothige Hand; chen Fuß behandelt werden — hat der grosse Rath —

für das Rriegsministerinm einen Rredit von 500,000 faz der Entschädigung, auf welche diese leztern Aus-Schweizerfranten auf die Gelder welche durch die sprüche haben, anerkennen, und für die Festsetzung von Euch defretirten Magnahmen dem Nationalschass derselben eine Borschrift ertheilen, wodurch weder amt eingehen follen. Diese Summe foll zur Unter, das Privateigenthum verlezt, noch grundlosen Ente haltung und Besoldung der helvetischen Truppen dies schädigungsansprachen Raum gegeben werde. Uebris gens ift diefer Gegenstand von einer Art, daß euere Entscheidung, Burger Gesetzeber, feine Bergegerung leidet, und das Bollgiehungebireftorium ladet euch

Republifanischer Grug.

Der Prafident bes vollziehenden Direktoriums, Ban.

Im Ramen bes Direktoriums, ber Gen. Get. mouffor.

Diefe Bothschaft wird einer Commiffion gugewies fen, in welche geordnet werden: Millet, Eng, Sameler und Roch.

Bourgeois fodert 4000 Franken für die Bes durfnisse der Kanzlei. Tabin widersezt sich diesem Begehren, weil der Staat jezt alles Geld für seine Beschützung bedarf. Bourgeois beharret, weil die Kanzleigeschäfte des gr. Raths doch nicht eingestellt werden können. Dem Begehren wird entsprochen.

> Senat, 20. April. Prafident: Luthi v. Gol.

Der Beschluß welcher dem Vollziehungsdirektos

Jastin legt folgenden Bericht vor: Da der Beschluß des gr. Raths vom 18. April über das Fertigungsrecht der Munizipalitäten von den Raufen und Tauschen, demjenigen vom 4. dito über den gleichen Gegenstand, welcher unter dem 12. dito bom Senat verworfen wurde, wirflich gleichlautend rium eure Aufmerkamfeit richten und euch zu einer ift, mit bem einzigen Unterschied, bag ein neuer Ers Berfügung, wodurch dieselben weggeraumt werden, magungsgrund, der aber feineswegs als Gesetsesvors wagungsgrund, der aber keineswegs als Gesetsesvorschlag gelten kann, sich beigefügt befindet, so kann einladen soll. Wenn auch unter einer freien Verfas schlag gelten kann, sich beigefügt befindet, so kann fung das Eigenthumsrecht ohne Widerrede beschrantt die zur Untersuchung nochmals beauftragte Commis-

nach erffarter Dringlichfeit befchloffen - bas Gefes geben wird. Gehorcht aber auch den Befehlen eurer vom 3. April 1799. über die abwesenden Mitglieder Obern; benn ohne den unbedingtesten Gehorsam ist der gesetzgebenden Rathe, ist auf die Mitglieder des die Erfullung eurer Pflichten nicht möglich. Die Res-Bollziehungsdirektoriums und des obersten Gerichts, gierung hat euch in den Personen des Generals Kelz hofs anzuwenden.

Am 21. Apil war keine Sitzung in beiden Rathen.

Kommissar bei der helbetischen Armee an die zu ders mer die Gefahrten des wahren Heldenmuths.

Der Regierungscommissar der Armee erklart euch, seinen im Felde stehenden Mithürgern, daß er es sich skreichisches Heer hat die Greuel eines verheerenden zur Pflicht machen wird, die Namen derzenigen und Krieges bereits auf den freien Boden Helbetiens gezeter euch, die sich durch Tapferkeit den Dank des Bas wälzt; es will eure blühenden Felder verwissen, eure terlandes verdienen, öffentlich bekannt zu machen, sichten. — Destreich war von jeher der Feind unster wenn sich ja unter euch so schlechte Menschen sinden Unabhängigkeit. Eure Väter behaupteten dieselbe in sollten, nicht nur nach den Militargesepen bestrasen einer langen Reihe von Kriegen durch ihre Wassen. lassen, sondern sie der verdienten Verachtung ihrer Soldaren! seinen und der Nachwelt durch euren zeitgenossen. Nun gehet brase Helvetier, euren Zeitgenossen und der Nachwelt durch euren rettet das Vaterland, und schwöret mir: Freiheit Muth, durch euer Ausharren, durch euren Foder Tod! Muth, durch euer Ausharren, durch eure Thaten, oder Tod! daß das Blut eurer tapfern Voreltern noch in euren Abern fließt. Bedenfet, daß das Baterland in eure hande seine wichtigsten Angelegenheiten, seine Bertheidigung, und alle seine Hoffnungen niederlegt. Bedenft, daß ihr für alles streitet, was dem verninft tigen Menschen beilig ift, für die Erhaltung eurer Freiheit und eurer Unabhangigfeit, eures Bohlftang Des und eures Eigenthums; vergeffet es nicht, bag Das Schiffal eurer betagten Bater und Mutter, eurer wehrlosen Geschwifter und aller derjenigen von euch abhangt, mit denen ihr durch die Bande des Bluts und der Freundschaft so innig verbunden fend. Gie erwarten alle ihre Rettung bon euch.

Wenn ihr euch aller biefer heiligen Pflichten erinnert , die ihr bem Baterlande , euren Mitburgern und eurer eigenen Ehre schuldig fend, wenn ihr fie mnd enver eigenen Ehre schuldig send, wenn ihr sie mit Gewissenhaftigkeit erfüllt, so werdet ihr eure Feinde schlagen. Die Sache, für die ihr streitet, ist gerecht; die Sache der Freiheit kann nicht untergez ken. Ihr kampst an der Seite der sieggewohnten Franken, die in grosser Anzahl zur Vertheidigung eures Vaterlandes herbeieilen, zeigt ihnen durch euer gutes Betragen gegen sie, daß ihr den Werth der Hilfe und Unterstüßung, die ihr mit Zuwersicht von ihnen erwarten könnt, zu schäßen wisset. Behandelt sie als eure Brüder, und solgt dem Beispiele, das ihr vereinigen, um mit gemeinsamen Krasten den Gesahren zu widerstehen, und der Freiheit den Trie

ler, des Chefs des Etatmajors Salis, und der beis den Generaladintanten Weber und von der Weis, Anführer gegeben, auf deren Baterlandsliebe, Erzfahrung, Kriegsfenntnisse und Tapferkeit ihr ein villiges Zutrauen sehen könnet. Last, Bürger Soldas 5 e l v e t i s ch e U r m e e. Index and derjenigen Freundschaft und Liebe geniessen, die jeder Helvetier St. Gallen, den 16. April 1799. Ter B. Ruhn, Repräsentant und Regierungs, muth und Menschlichkeit. Diese Tugenden simt Stoff muth und Menschlichkeit. Diese Tugenden simt mer die Gesahrten des wahren Helbenmuths.

Dem Original gleichlautend. Lugern , den. 20. April 1799.

> Der General , Geeretar , Mouffon.

Granbundten.

Schreiben des helvetischen Vollziehungsdirektoriums an die provisorische Regierung: Bundtens, vom i. April.

Burger!